

Beitragsordnung Netzwerk Westmünsterland e. V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins Netzwerk Westmünsterland e.V. hat folgende Beitragsordnung am 01.12.2006 beschlossen:

§ 1 Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitragsanspruch entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht für die Dauer des vollständigen Erhebungszeitraumes besteht.

Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und spätestens zum 31.03. des gleichen Jahres zu zahlen. Sofern eine Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird, ist sie vier Wochen nach Bestätigung durch den Vorstand fällig und spätestens nach weiteren vier Wochen zu zahlen.

Mahnungen auf nicht gezahlte Beiträge sind unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist den säumigen Mitgliedern zu erteilen.

§ 2 Erhebungszeitraum, Bemessungsgrundlage und Bemessungsjahr

Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Geschäftsjahr.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich bei ordentlichen Mitgliedern nach einem festzusetzenden Betrag.

Die Bemessungsgrundlage für den Beitrag richtet sich bei fördernden Mitgliedern,

- sofern es natürliche Personen sind, nach einem festen Betrag,
- sofern es Einzelunternehmen sind, nach einem festen Betrag,
- sofern es juristische Person privaten oder öffentlichen Rechts sind, nach der Anzahl der Beschäftigten.

Die Feststellung der Beschäftigtenzahl erfolgt nach Eigenangaben der jeweiligen Mitglieder. Die Mitglieder geben in ihrer Beitrittserklärung die Beschäftigtenzahl an. Eine nach § 3 für die Höhe des Beitrags relevante Änderung der Beschäftigtenzahl ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Beitragshöhe

Für ordentliche Mitglieder des Vereins beträgt der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr	500 €
---	-------

Für fördernde Mitglieder werden folgende Mitgliedsbeiträge pro Geschäftsjahr festgesetzt:

für Privatpersonen	50 €
--------------------	------

für Einzelunternehmen	100 €
-----------------------	-------

für juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts:

- bis 49 Beschäftigte mindestens: 200 €
- 50 - 299 Beschäftigte mindestens: 300 €
- 300 - 999 Beschäftigte mindestens: 400 €
- 1.000 u. m. Beschäftigte mindestens: 500 €

Es ist eine Beitragsliste über die Veranlagung der Mitglieder getrennt nach ordentlichen und fördernden Mitgliedern aufzustellen, die der Mitgliederversammlung jährlich vorzulegen ist.

§ 4 Beitragsmitteilung und -bestätigung

Die Vereinsmitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung über fällige Beiträge (Beitragsmitteilung). Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang zu.

§ 7 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.